

Sanktionsklausel ersetzt Beratung nicht

Mit der Verordnung (EU) 961/2010 sprach die EU 2010 ein Versicherungsverbot für iranische Risiken aus. Viele Versicherer führten infolgedessen eine so genannte Sanktionsklausel in ihre Verträge ein. Doch die deklaratorische Klausel allein schafft keine Transparenz.

Als Reaktion auf die Ausweitung des iranischen Atomprogramms beschloss der Europäische Rat am 26. Juli 2010 strengere Sanktionsgesetze gegen die Islamische Republik. Die EU-Verordnung 961/2010, die am 27. Oktober 2010 in Kraft trat (und derzeit verschärft werden soll), erweiterte das bestehende Embargo weit reichend.

Die Verordnung sprach erstmalig ein direktes Versicherungsverbot aus (Art. 26 EU-VO 961/2010): Versicherer dürfen iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen keinen Versicherungsschutz bereitstellen. Das Verbot ist umfassend. Es gilt unabhängig von den zu versichernden Gütern. Ein ähnliches Versicherungsverbot besteht seit Januar 2012 auch für Syrien (EU-Verordnung 36/2012). Dieses bezieht sich auf den syrischen Staat und seine Repräsentanten sowie im Auftrag des Staates handelnde Personen und Unternehmen.

Von der Neuregelung betroffen sind Erstversicherer, Rückversicherer, Captives und Makler. Auch Versicherungsnehmer sind unmittelbar betroffen, da sie beispielsweise Tochterunternehmen mit Sitz im Iran oder iranische Vertragspartner nicht mehr mitversichern können. Der Verstoß gegen die Sanktion hat nicht nur Auswirkungen auf den zugrunde liegenden Versicherungsvertrag, sondern kann auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Erhöhte Rechtssicherheit durch Sanktionsklausel?

Die Versicherungswirtschaft reagierte auf das Iran-Embargo mit der Einführung einer Ausschlussklausel in neue und zum Teil auch in bestehende Erst- und Rückversicherungsverträge. Sie soll das Risiko eines Sanktionsverstoßes für den Versicherer ausschließen. Die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlene Sanktionsklausel lautet im ersten Absatz wie folgt:

„Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.“

Dieser erste Absatz der Sanktionsklausel ist eine deklaratorische Formel, die zunächst nur bestätigt, dass der Versicherungsvertrag dem geltenden Recht unterworfen ist. Lediglich der Formulierung

„soweit und solange“ kann insofern ein eigener Regelungsgehalt zukommen, als diese deutlich macht, dass ein Verstoß gegen Sanktionen nicht notwendigerweise den ganzen Vertrag infiziert.

Für Versicherungsnehmer ändert sich dadurch zunächst wenig an den ohnehin geltenden Konsequenzen des Versicherungsverbots. Sie erhalten für Risiken, die laut EU-Verordnung eindeutig nicht mehr versichert werden dürfen, bereits nach § 134 BGB keine Deckung – ob mit oder ohne Sanktionsklausel im Versicherungsvertrag. Eine Ausnahme gilt für Altverträge, die vor dem 27. Oktober 2010 geschlossen wurden: Die Verordnung steht der Erfüllung bereits geschlossener Verträge grundsätzlich nicht entgegen (Ausnahmen gelten für Verträge, von denen bestimmte, in den Anhängen VII und VIII zur VO 961/2010 genannte Personen und Organisationen profitieren). Sobald diese Verträge jedoch geändert, verlängert oder erneuert werden, finden die Sanktionen aus der Verordnung auch auf sie Anwendung.

Es ist verständlich, dass Versicherungsnehmer jede neue Klausel kritisch betrachten und die Frage stellen, ob ein Ausschluss erforderlich und sinnvoll ist, oder ob ihnen nicht – ohne Gegenleistung – Deckungsbereiche abgeschnitten werden. Die Versicherer müssen sich fragen, ob so ernsthafte Risikoveränderungen eingetreten oder zu erwarten sind, die es rechtfertigen, mit einem weiteren Ausschluss ihre Kunden zu belasten.

Sanktionsklausel verhindert keinen Deckungsstreit

Die Einführung der Sanktionsklausel wird vielfach mit dem Ziel erhöhter Transparenz und Rechtssicherheit für den Versicherungsnehmer gerechtfertigt. Angesichts der allgemein gehaltenen Formulierung dürfte jedoch keine erhöhte Transparenz erreicht werden. Den Versicherungsnehmer unterstützt die Sanktionsklausel in keiner Weise bei der Prüfung der eigenen Risiken auf etwaige Embargoverstöße. Ihm obliegt also weiterhin die Verantwortung, mögliche Deckungslücken in seinem Versicherungsprogramm selbst zu identifizieren.

Auch kann die nur auf die Sanktionen verweisende Klausel keine zusätzliche Rechtssicherheit über den Wortlaut der geltenden EU-Verordnungen hinaus schaffen. Lehnt der Versicherer die Deckung im Schadenfall mit Verweis auf das Versicherungsverbot ab, so wird im Streitfall unabhängig von der Klausel zu entscheiden sein, inwieweit das einem Schaden zugrundeliegende Risiko unter die Bestimmungen der Verordnung fällt. Ob die Sanktionsklausel einen Deckungsstreit vermeiden kann, erscheint unwahrscheinlich.

US-Sanktionen sorgen für Unsicherheit

Die Sanktionsklausel führt im Gegenteil in vielen Fällen zu einer unklaren Rechtslage. Denn die Musterbedingungen des GDV sehen einen zweiten Absatz vor, der auch US-Sanktionen einschließt:

„Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.“

Infolgedessen besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsvertrag gegen Sanktionen verstößt, die die Vereinigten Staaten in Hinblick auf den Iran erlassen haben. Die Sanktionsklausel nimmt damit Bezug auf den Iran Sanctions Act von 1996 und den mit weltweitem Geltungsanspruch erlassenen Comprehensive Iran Sanctions, Accountability and Divestment Act (CISADA) vom 1. Juli 2010. Sie ist hierauf jedoch nicht beschränkt, sondern findet auch auf weitere – zukünftige – US-Sanktionen gegen den Iran Anwendung. Der zweite Absatz der Sanktionsklausel grenzt den Versicherungsschutz folglich zuungunsten des Versicherungsnehmers weiter ein, als es das Gesetz erfordert.

Problematisch ist das Verhältnis zwischen europäischem Recht und US-Sanktionen. Zwar steht der Einbezug dieser Sanktionen laut Formulierung der Klausel unter Vorbehalt der Vereinbarkeit mit europäischem Recht. Ob die Anwendung ausländischer Embargos innerhalb der EU vor deutschen Gerichten Bestand haben würde, ist jedoch (auch vor dem Hintergrund der Anti-Boycott-Verordnung der EU (VO 2271/96 vom 22. November 1996)) unklar. Der zweite Absatz der Sanktionsklausel schafft somit für alle Vertragsparteien Unsicherheit. Aus diesem Grund haben sich bereits einzelne Versicherer dafür entschieden, diesen Teil der Klausel nicht zu verwenden.

Nur umfassende Beratung schafft Transparenz

Die Aufnahme der Sanktionsklausel in Versicherungsverträge ist aus Sicht des Versicherers ein Versuch der Absicherung gegen Sanktionsverstöße. Es sollen bereits Rückversicherer ihre Deckung von der Aufnahme der Sanktionsklausel in die Erstversicherungsverträge abhängig machen. Auch einige Wirtschaftsprüfer und Ratingagenturen fordern eine Aufnahme der Klausel. Das ändert nichts an ihrem deklaratorischen Charakter. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung (durch die EU-Verordnung) stellt die Sanktionsklausel in erster Linie Ballast für die Versicherungsverträge dar.

Auch erreichen Versicherer keine Rechtssicherheit über den Umfang des Versicherungsschutzes im vertraglichen Verhältnis mit dem Versicherungsnehmer. Vielmehr sollten die Vielzahl und die regelmäßigen Erweiterungen der EU-Sanktionen Anlass für einen intensiveren Austausch zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss über die Versicherbarkeit einzelner Risiken und mögliche Deckungslücken sein. Erst umfassende Beratung schafft Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Albrecht Birke und Dr. Friedrich Isenbart, Rechtsanwälte in der Sozietät Wilhelm, Düsseldorf

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 0
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de
albrecht.birke@wilhelm-rae.de
friedrich.isenbart@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597